zuestellen und überantwurten thue. dagegen sein
sy der erbietung ain ersamen landt, (bis erkhen-
net) zu geleben und zu gehorsamen hab. und
~~[illegible]~~ dem Gotzhaus abzeraumen und zu
überantwurten wellen. Und so jnen
aber dasselb nit in fürkomenden gescheft
und der kirchen in jren sachen auch nachtl
ervolgen wurde, so wellen sy kirchbrobst desselben
nit vergeben. auch thuen sy noch Contumaz
dermassen etc. ~~[illegible]~~ wellen auch selbs
hiemit offenlich protestiert haben. Darauf
ist beschlossen, das man mit allem fleiss bey
dem Stainhaus und sonst allenthalben
nach verner [illegible] [illegible] und sover es
erfunden, das es gemelten kirchbrobsten zuege-
stelt werden soll.

Nachdem auch ain frau die Kastlerin genant
im dorf ob Bozen in leben [illegible]
gemacht, [illegible] hauss und gartl. auf [illegible] ze
Pfarrkirchen geschafft hat. Und der
Herr Landrichter, das er solhes gemelt
kirchen (dieweil doch an dem dieselb ver-
lassen hat und gueter herrschafft [illegible]
fallen wäre) ervolgen lassen soll. Welhs
Herr Landrichter ab dem beschaid etc. er
kann sich in jr bewilligung [illegible] [illegible]
ob ain ersamer landt und die kirchbrobst
bey den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. das ~~[illegible]~~
mug er wol leiden. Darauf ist auch
beschlossen, das man dieselb, die [illegible] [illegible]